



HVBG

HVBG-Info 24/1990 vom 02.11.1990, S. 2093 - 2100, DOK 402.4/017-BSG

**JAV-Neuberechnung gemäß § 573 Abs. 1 RVO - BSG-Urteil vom
28.08.1990 - 2 RU 7/90**

JAV-Neuberechnung gemäß § 573 Abs. 1 RVO - Voraussichtliche
Beendigung der Berufsausbildung - Abbruch der Ausbildung - Gründe
des Abbruchs;

hier: BSG-Urteil vom 28.08.1990 - 2 RU 7/90 -

Das BSG hat mit Urteil vom 28.08.1990 - 2 RU 7/90 - folgendes
entschieden:

Orientierungssatz:

1. Eine Neuberechnung des Jahresarbeitsverdienstes nach § 573
Abs. 1 RVO kommt nicht in Betracht, wenn der Verletzte die
Ausbildung aus unfallunabhängigen Gründen abbricht oder die
Abschlußprüfung nicht besteht, ohne daß die Unfallfolgen
wesentlich dazu beitragen. Als entscheidend ist anzusehen, ob
die Gründe, aus denen der Verletzte seine Ausbildung abbricht,
wesentlich durch die Folgen des Unfalls bedingt sind.
2. Zur Neuberechnung des Jahresarbeitsverdienstes nach § 573
Abs. 1 RVO bei einer Verletzten, die ihr Studium an einer
Pädagogischen Hochschule nach einer durch den Arbeitsunfall
bedingten Verzögerung des Studiums und der Abschlußprüfungen
wegen der dann erhaltenen Informationen über die schlechten
Berufsaussichten der Lehrerin beendet und eine Stelle als
Umweltberaterin aufgenommen hat.